



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

**4194/AB**  
vom 22.05.2015 zu 4351/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0084-Pr 1/2015

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4351/J-NR/2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Abänderung des Textes der Bundeshymne“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Diese Fragen betreffen nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz.


Zu 3 bis 5:

Prinzipiell ist die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes dem Urheber und demjenigen vorbehalten, dem der Urheber das Recht dazu einräumt. Diese Rechteeinräumung geschieht durch das exklusiv erteilte Werknutzungsrecht und die nicht exklusive Werknutzungsbewilligung. Nach den Feststellungen des Obersten Gerichtshofs in der Entscheidung 4 Ob 1105/94 ist die Republik Österreich Werknutzungsberechtigte. Beim Urheber verbleibt das so genannte Urheberpersönlichkeitsrecht. Das bedeutet, der Urheber kann weiterhin gegen Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgehen, wenn er nicht eingewilligt hat oder soweit nicht das Gesetz die Änderung zulässt (§ 21 UrhG). Nachdem die Änderung des Textes auf einem Bundesgesetz beruht, ist davon auszugehen, dass sie zulässig ist, weil sie nicht Sinn und Wesen des geänderten Werkes entstellt (siehe auch die Bewertung durch den Obersten Gerichtshof in der Entscheidung 4 Ob 171/10s).

Ich als Bundesminister für Justiz bin selbstverständlich an die bestehende Rechtslage gebunden.

Wien, 21. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	4194/AB XXV. GP - Anfrageantwortung 2015-05-22 10:45:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>